

Geschäftsverzeichnissnr. 7204
Entscheid Nr. 173/2019 vom 7. November 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 114 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich der Kulte und zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches », erhoben von Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. Juni 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Juni 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf Nichtigklärung von Artikel 114 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich der Kulte und zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2019).

Am 26. Juni 2019 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigklärung von Artikel 114 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich der Kulte und zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches ».

B.2. Die angefochtene Bestimmung ersetzt Artikel 29bis des Gesetzes vom 2. August 1974 « über die Gehälter der Inhaber bestimmter öffentlicher Ämter, der Diener der anerkannten Kulte und der Beauftragten des Zentralen Freigeistigen Rates », mit dem die Jahresgehälter der vom Staat besoldeten Diener des islamischen Kultes festgelegt werden.

Mit der angefochtenen Bestimmung hat der Gesetzgeber auf Antrag der « Executief van de Moslims van België » drei neue Funktionen – Berater, Theologe und Prädikant – in die Nomenklatur der Diener des islamischen Kultes aufgenommen und ihre Jahresgehälter bestimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 137).

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.1. Die klagende Partei macht einen « schwerwiegenden moralischen Nachteil » geltend, insofern sie Steuern zahlen müsse, « um eine Gruppierung zu unterstützen, die sie unter Todesdrohung einem erniedrigenden Statut unterwerfen will ».

Des Weiteren beruft sich die klagende Partei auf den Entscheid Nr. 110/99 vom 14. Oktober 1999, in dem der Gerichtshof entschieden habe, dass ein jeder ein Interesse daran habe, Bestimmungen für nichtig erklären zu lassen, die so beschaffen seien, dass sie das Gedenken an den Holocaust nachteilig beeinflussen könnten. Dies sei bei der angefochtenen Bestimmung, die die Finanzierung der Diener des Islam vorsehe, der Fall, weil der Holocaust durch diese Religion « als etwas Wertvolles, das die Muslime und deren verstorbene Vorfahren der Öffnung der Tore des Paradieses näher gebracht hat » dargestellt werde.

Schließlich berühre die angefochtene Bestimmung einen derart wesentlichen Aspekt des demokratischen Rechtsstaates, und zwar das Recht, keinen erniedrigenden Behandlungen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen zu werden, dass dessen Wahrung alle Bürger anbelange. Dem werde vom islamischen Kult Abbruch getan, indem dieser seine Gläubigen dazu anstifte, Juden, Christen und Zoroastrier zu erniedrigen.

B.4.2. Die von der klagenden Partei vorgebrachten Elemente genügen nicht zur Rechtfertigung des erforderlichen Interesses an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung.

Hinsichtlich des persönlichen Interesses der klagenden Partei an der Klageerhebung weist sie nicht nach, dass ihre Situation von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen wäre. Der Umstand, dass sie diese Bestimmung aufgrund ihrer eigenen Einschätzung oder aufgrund der Gefühle, die diese Bestimmung bei ihr auslöst, ablehnt, kommt als Begründung für das erforderliche Interesse nicht in Frage.

Des Weiteren macht die klagende Partei nicht glaubhaft, dass das angefochtene Gesetz einen Aspekt des demokratischen Rechtsstaates zu beeinträchtigen drohen würde, der derart wesentlich wäre, dass seine Wahrung alle Bürger anbelangen würde. Was die Bezugnahme auf den Entscheid Nr. 110/99 vom 14. Oktober 1999 betrifft, in dem der Gerichtshof erkannt hat, dass « jede Person ein Interesse an der Nichtigkeitsklage von Bestimmungen [hat], durch die das Gedenken an den [während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten] Völkermord nachteilig beeinflusst werden [könnte] », ist festzuhalten, dass es sich keineswegs zeigt, dass die angefochtene Bestimmung eine solche Tragweite hat oder eine derartige Folge nach sich ziehen könnte.

B.5.1. In ihrem Begründungsschriftsatz führt die klagende Partei zum ersten Mal einen Verstoß gegen Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union an. Sie bittet den Verfassungsgerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung dieser Bestimmungen zu stellen.

Es steht der klagenden Partei nicht zu, in ihrem Begründungsschriftsatz die Klagegründe, die sie in ihrer Klageschrift angeführt hat, zu ändern. Eine in einem Begründungsschriftsatz angeführte Beschwerde, die sich von denjenigen der Klageschrift unterscheidet, ist als neuer Klagegrund anzusehen und somit unzulässig.

Dem Antrag der klagenden Partei, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, ist daher nicht stattzugeben.

B.6. Die Nichtigkeitsklage ist in Ermangelung des erforderlichen Interesses offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen